



Ortsrecht

der

Stadt Burgau

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)

Inkrafttreten: 25.01.2013



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Burgau folgende

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Burgau. Die Bestimmungen dieser Satzung gehen den Bestimmungen bezüglich der Zahl der Stellplätze in Bebauungsplänen vor.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die bauliche Änderung der Anlage oder Nutzungsänderung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird (Art. 47 Abs. 1 BayBO)

§ 3 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).
- (2) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

- (3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 2 nicht errichtet werden, wenn
- aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 - das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
 - wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Einrichtung besteht.
- (4) Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe. Falls die Herstellung, die Unterhaltung und die Verwaltung nicht bereits besteht oder bis zur Inbetriebnahme der den Bedarf ausgelösten Anlage hergestellt wird, ist eine Sicherheit für die voraussichtlichen Entstehungskosten in voller Höhe zu leisten.

§ 4

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Ablösevertrag) zwischen dem Bauherrn und der Stadt Burgau erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann.
- (2) Die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze sind durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Burgau abzulösen.
- (3) Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Burgau.
- (4) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen, wobei eine Sicherheitsleistung von 2/3 des vereinbarten Ablösebetrages zu erbringen ist. Diese Sicherheitsleistung ist bis spätestens 3 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.
- (5) Der Ablösebetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- (6) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von fünf Jahren nachweisen, dass sich der Stellplatzbedarf verringert hat, oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt hat, so verringert sich die Ablösesumme nach der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze. Die Höhe der Rückforderung ist der vom Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösebetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des

Ablösungsvertrages um jeweils 1/5. Nach ablaufendem fünften Jahr seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf Rückforderung.

§ 5 Stellplatzbedarf

- (1) Die Anzahl der aufgrund von Art. 47 Bay BO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen. In diesen Richtzahlen ist der Stellplatzbedarf für Besucher mit enthalten.
- (2) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) gemäß den Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren (STMI) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (3) Bei Bauvorhaben, die einen besonderen Verkehr von Fahrrädern (mit und ohne Motor) und vergleichbaren Fahrzeugen erwarten lassen, sind dafür Abstellplätze herzustellen, deren Anzahl sich nach der Zahl der ständigen Benutzer und Besucher richtet.
- (4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (5) Der Vorplatz vor Garagen darf auf einer Länge von 5 Meter nicht zum Nachweis von Stellplätzen verwendet werden.
- (6) Sofern sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes ein Bruchteil ergibt, ist die Zahl der Stellplätze auf die nächst höhere volle Stellplatzzahl aufzurunden.

§ 6 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Die Besucherstellplätze sind gesondert auszuweisen und kenntlich zu machen.
- (2) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; offene oder nur mit einer Überdachung versehene Stellplätze dürfen nicht mit einem wasserundurchlässigen Belag befestigt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume oder Sträucher zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist dabei ein Baum oder ein Pflanzstreifen von 5 m² vorzusehen.

§ 7
Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 8
Abweichungen

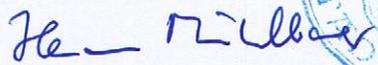
Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Burgau gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 9
Inkrafttreten

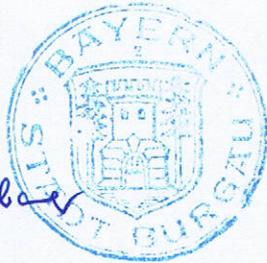
Diese Satzung tritt am 25. Januar 2013 in Kraft.

Burgau, den 21.12.2012

STADT BURG AU
i.V.



Hermann Mühlbauer
Zweiter Bürgermeister



Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung

Erforderliche Stellplätze nach Stellplatzsatzung der Stadt Burgau

Wohngebäude

Einfamilienhäuser	1 unter 65 m ² , 2 ab 65 m ² und
Mehrfamilienhäuser	3 ab 125 m ² je Wohnung
Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung
Wochenend- und Ferienhäuser	wie STMI
Kinder-, Schüler und Jugendwohnheime	wie STMI
Studentenwohnheime	wie STMI
Schwestern- / Pflegewohnheime	wie STMI
Arbeitnehmerwohnheime	wie STMI
Altenwohnheime	wie STMI
Altenheime, Langzeit und Kurzzeitpflege	wie STMI
Tagespflegeeinrichtungen	wie STMI
Obdachlosenheime	wie STMI

Büro-, Verwaltung und Praxisräume

Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 35 m ³ jedoch mindestens 3
Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 20 m ² jedoch mindestens 3

Verkaufsstätten

tägl. Bedarf mit weniger als 400 m ²	1 je 40 m ²
tägl. Bedarf mit mindestens 400 m ²	1 je 20 m ²
tägl. Bedarf mit mindestens 1000 m ²	1 je 15 m ²
Fachmärkte	1 je 50 m ² jedoch mindestens 3
Sonstige	1 je 30 m ² jedoch mindestens 3
reine Lagerräume	1 je 80 m ² jedoch mindestens 3

Versammlungsstätten

Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung	wie STMI
sonstige Versammlungsstätten	wie STMI
Gemeindekirchen	wie STMI
Kirchen von überörtlicher Bedeutung	wie STMI

Sportstätten

Sportplätze ohne Besucherplätze	wie STMI
Sportplätze mit Besucherplätzen	wie STMI
Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	wie STMI
Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	wie STMI
Freibäder	wie STMI
Hallenbäder ohne Besucherplätze	wie STMI

Hallenbäder mit Besucherplätzen	wie STMI
Tennisplätze ohne Besucherplätze	wie STMI
Tennisplätze mit Besucherplätzen	wie STMI
Squashanlagen	wie STMI
Minigolfplätze	wie STMI
Kegel- und Bowlingbahnen	wie STMI
Bootshäuser	wie STMI
Fitnesscenter	wie STMI

Gaststätten und Beherbergungs- betriebe

Gaststätten	unt. 100m ² - 1 je 13m ² ; ab 100 m ² - 1 je 9 m ² ; jedoch mindestens 5
Spiel- und Automatenhallen, sonst. Vergnügungsstätten	1,75 je 5 m ² Nettonutzfläche
Hotels	0,75 je Zimmer mindestens 5

Krankenanstalten

Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	wie STMI
Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	wie STMI
Sanatorien, Anstalten für langfristig Kranke	wie STMI
Ambulanzen	wie STMI

Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung

Grundschulen	wie STMI
Hauptschulen, sonst. Allgemeinbildende	wie STMI
Sonderschulen für Behinderte	wie STMI
Hochschulen	wie STMI
Tageseinrichtungen für Kinder	wie STMI
Jugendfreizeitheim	wie STMI
Berufsbildungswerke, Ausbildungsstätten	wie STMI
Kindergärten	wie STMI

Gewerbliche Anlagen

Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 3 Beschäftigte
Lagerräume, -plätze, Ausstellungsräume - plätze	1 je 2 Beschäftigte
Kfz-Werkstätten	wie STMI
Tankstellen	wie STMI
Kfz-Waschanlagen	wie STMI

Verschiedenes

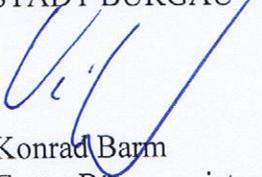
Kleingartenanlagen	wie STMI
Friedhöfe	wie STMI

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in der Zeit vom 02.01.2013 bis 01.02.2013 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr.21, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 29.12.2012 hingewiesen.

Burgau, den 26.02.2013

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister

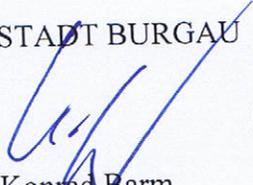


Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, den 26.02.2013

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister

